

**SATZUNG****zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel  
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011****(Erste Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2011 (GVBl. I Seite 153, 160), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl. I Seite 548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom                    die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

In § 2 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird eingefügt:

**„Festsetzungszeitraum**

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung des Frischwasserzählers festgelegt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung des Frischwasserzählers erfolgt.“

## **Artikel 2**

In § 35 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird das Wort „Erhebungszeitraum“ durch das Wort „Festsetzungszeitraum“ ersetzt.

## **Artikel 3**

§ 36 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein, er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Frischwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.“

## **Artikel 4**

§ 36 Abs. 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Auf Antrag kann monatliche Zahlweise in Fällen genehmigt werden, in denen ausschließlich Wasser- und Abwassergebührenpflicht besteht. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.“

## **Artikel 5**

(1) § 42 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel vom 20.06.2011 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung wird Abs. 1

(2) Darüber hinaus wird folgender § 42 Abs. 2 neu eingefügt:

„Die Gebühr wird als Abschlagszahlung erhoben. Sie beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Abschlagszahlungen abweichend zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Satzes 2 beantragt wird.“

**Artikel 6**

Der Magistrat wird ermächtigt, die Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung in der nach dieser Änderung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 7**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen

Oberbürgermeister